

Erbrecht
Gesellschaftsrecht
Steuerrecht

ZEV

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Aufsatz

Bestimmung von Erben, insbesondere Nacherben, durch Verweisung des Erblassers auf letztwillige Verfügungen Dritter (Prof. Dr. Bernd Wegmann) S. 61

Praxisforum

Die Kontrolle des Testamentsvollstreckers durch den Erben (Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann) S. 68

Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers zur postmortalen Erbschaftsteueroptimierung in der Unternehmensnachfolge (Lennart Neckenich/Dr. Paul Metz) S. 76

Grundbesitzbewertung von Wohnungseigentum – Eignung von Vergleichs- und Sachwertverfahren (Robert Marquardt/Reinhard Miethe) S. 83

Report

ZEV-Report Steuerrecht (Dr. Thomas Curdt/Dr. Philipp Kepper) S. 88

Rechtsprechung

Kein Recht des Insolvenzverwalters zur Anfechtung der Versäumung einer Ausschlagungsfrist (BGH v. 28.9.2023 – IX ZA 14/23 mAnm Chr. Weiß) S. 92

Keine Wirksamkeit einer vor Annahme des Amtes des Testamentsvollstreckers getroffenen Verfügung (OLG München v. 27.11.2023 – 34 Wx 203/23 e mAnm Prof. Dr. Dr. h.c. W. Zimmermann) S. 95

Testierwille und Testierfähigkeit bei am selben Tag errichteten gleichlautenden Testamenten (OLG Rostock v. 11.4.2023 – 3 W 74/21 mAnm Prof. Dr. K. Muscheler) S. 100

Keine objektive Beeinträchtigung des Vertrags- oder Schlusserben bei Anfechtungsmöglichkeit des Erblassers (OLG Hamm v. 9.3.2023 – 10 U 28/22 mAnm Prof. Dr. K. W. Lange) S. 105

Bestellung einer Ergänzungsbetreuerin zur Entgegennahme der Widerrufserklärung bzgl. eines gemeinschaftlichen Testaments (AG Altötting v. 8.8.2023 – XVII 152/15 mAnm Dr. W. Litzzenburger) S. 111

Abbruch von Vertragsverhandlungen durch die Erben bei einem vom Erblasser eingeleiteten Grundstückskaufvertrag (OLG Hamm v. 29.11.2023 – 22 U 60/23 mAnm Dr. W. Küpper) S. 122

Keine Anschaffung nach § 23 EStG eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenteils (BFH v. 26.9.2023 – IX R 13/22 mAnm Dr. E. Wälzholz) S. 125

Steuerbefreiung für ein unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenes Kulturgut (FG Niedersachsen v. 23.8.2023 – 3 K 462/22 mAnm Dr. Chr. von Oertzen) S. 129

Herausgeber:

Prof. Dr. Christoph Karczewski, VorsRiBGH
Prof. Dr. Christopher Keim, Notar
Prof. Dr. Frank Hannes, RA/FAStR/StB
Prof. Dr. Michael Fischer
Prof. Dr. Knut Werner Lange
Dr. Anette Kugelmüller-Pugh, RiBFH
Dr. Claus-Henrik Horn, RA/FAErbR
Dr. Eckhard Wälzholz, Notar

2 2024

31. Jahrgang

9. Februar 2024

Seiten 61–136

Verlag C.H.BECK München
und Frankfurt a. M.



tragung gegen lebenslange und regelmäßige Zahlungen, mit denen der Schenker abgesichert werden soll, wenn er qualifiziertes Vermögen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erbfolge überträgt. Als qualifiziertes Vermögen gelten jedoch nur noch die Übertragungen von Betrieben oder Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit übernimmt. Dorn/Stein stellen dar, welche Anforderungen hiermit im Einzelfall verbunden sind; ihre Erläuterungen verbinden sie mit Fallbeispielen. Sie stellen insbesondere auch dar, welche Folgen eintreten, wenn Vermögen übertragen wird, das nicht unter § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG fällt, zB Beteiligungen an einer ausschließlich gewerb-

lich geprägten KG. Auch gehen sie kurz auf die schenkungs- und grunderwerbsteuerlichen Auswirkungen ein. Hier ist insbesondere auf § 3 Nr. 2 S. 2 GrEStG zu achten, wonach es bei Schenkungen unter Auflage bzgl. des Werts der Auflage zur Grunderwerbsteuerpflicht kommt, wenn nicht zugleich persönliche Befreiungstatbestände greifen, zB Übertragungen zwischen nahen Verwandten in gerader Linie (§ 3 Nr. 6 GrEStG). Insbesondere in den Fällen, in denen eine Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann aber die Übertragung gegen Versorgungsleistungen jedenfalls ertragsteuerlich einen Ausweg bieten. Die Ausführungen sind daher von hoher praktischer Relevanz und die Lektüre entsprechend empfehlenswert.

Rechtsprechung

Erbenstellung

Kein Recht des Insolvenzverwalters zur Anfechtung der Versäumung einer Ausschlagungsfrist

BGB §§ 1956, 2023 ff., 2042; InsO § 83 Abs. 1 S. 1, § 84 Abs. 1 S. 1

1. Ist der Schuldner Miterbe in einer nicht auseinander-gesetzten Erbengemeinschaft, erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des BGB. (amtl. Ls.)

2. Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht neben der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nur dem Schuldner zu. (amtl. Ls.)

BGH, Beschl. v. 28.9.2023 – IX ZA 14/23

Sachverhalt:

I. Der Kläger (Kl.) begehrt als Treuhänder im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin (S) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die vom Berufungsgericht (BerGer.) zugelassene Revision.

Die Beklagte ist die Ehefrau des im Juli 2013 verstorbenen Erblassers (E). S ist die Tochter des E aus erster Ehe. Über das Vermögen der S wurde am 22.7.2010 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kl. nach § 313 InsO (idF des Gesetzes v. 26.10.2001, BGBl. 2011 I 2710 (2713)) zum Treuhänder bestellt. Am 13.9.2016 wurde S die beantragte Restschuldbefreiung erteilt.

Nach dem Tod des E trat zunächst die gesetzliche Erbfolge ein, nachdem die Erbeninnen die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft hatten verstreichen lassen. Im März 2016 stellte das FA gegen die Erbeninnen Steuerverbindlichkeiten des E iHv knapp 400.000 EUR fällig. Diese Verbindlichkeiten überstiegen den Wert der Aktiva des Nachlasses. In der Folge erklärte S gegenüber dem Nachlassgericht die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums über die Existenz der Steuerverbindlichkeiten.

Der Kl. begehrt im Rahmen einer Erbenfeststellungsklage die Feststellung, dass S Erbin mit einem Erbteil zu 3/4 geworden sei, weil sie die Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht wirksam habe anfechten können. Das AG hat die Klage abgewiesen; die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Das BerGer. hat die Revision zugelassen zur Klärung der Frage, ob eine Nachlassverbindlichkeit bei Insolvenz des Erben als Neuverbindlichkeit, Masseverbindlichkeit oder Insolvenzforderung zu qualifizieren ist. Der Kl. begehrt nun, ihm PKH für die beabsichtigte Revision zu bewilligen.

Aus den Gründen:

II. Der Antrag auf Bewilligung von PKH wird abgelehnt, 5 weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die vom BerGer. zugelassene Revision wäre durch Beschluss nach § 552a S. 1 ZPO zurückzuweisen.

Unbeschadet der Bindung des Revisionsgerichts an die Zu- 6 lassung der Revision durch das BerGer. nach § 543 Abs. 2 S. 2 ZPO kann die Revision nach § 552a S. 1 ZPO zurückgewiesen werden, wenn ein Zulassungsgrund nachträglich weggefallen ist oder von vornherein nicht gegeben war und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

1. Ein Zulassungsgrund iSd § 543 Abs. 2 ZPO liegt nicht 7 vor.

Keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage

a) Die Zulassung der Revision kommt nur in Betracht, 8 wenn die Rechtsfrage, wegen der die Zulassung erfolgen soll, entscheidungserheblich ist (BGH v. 7.1.2003 – X ZR 82/02, NJW 2003, 1125, 1126). Daran fehlt es hier.

Die vom BerGer. herausgearbeitete streitige Rechtsfrage, 9 ob eine Nachlassverbindlichkeit bei Insolvenz des Erben als Neuverbindlichkeit, Masseverbindlichkeit oder Insolvenzforderung zu qualifizieren ist, muss im anhängigen Rechtsstreit nicht entschieden werden. Das BerGer. hat zutreffend erkannt, dass sich die Frage nicht stellt, wenn der Schuldner, wie hier, Miterbe in einer nicht auseinander-gesetzten Erbengemeinschaft ist.

10 Miterben erwerben den Nachlass zur gesamten Hand mit der Folge, dass ein Miterbe bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft über seinen Anteil an den Nachlassgegenständen nicht verfügen kann, §§ 2032, 2033 Abs. 2 BGB. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft richtet sich nach §§ 2042 ff. BGB. Im Zuge der Auseinandersetzung sind gem. § 2046 Abs. 1 S. 1 BGB aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz eines der Miterben, wie durch § 84 Abs. 1 S. 1 InsO, der nach einhelliger Auffassung auch für die Erbengemeinschaft gilt (Eckardt in Jaeger, InsO, § 84 Rn. 29; Gehrlein in MüKoInsO, 4. Aufl., § 84 Rn. 17; Kayser in HK-InsO, 11. Aufl., § 84 Rn. 18; Lüke in Kübler/Prütting/Bork/Jacoby, InsO, 2021, § 84 Rn. 25), klargestellt wird.

11 § 84 Abs. 1 S. 1 InsO trägt dem Umstand Rechnung, dass das Insolvenzverfahren nur das Vermögen des Schuldners einschließlich des Neuerwerbs erfasst. Besteht zwischen dem Schuldner und Dritten eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, eine andere Gemeinschaft oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so fällt nur der ideelle Anteil des Schuldners an der Gemeinschaft oder Gesellschaft in die Insolvenzmasse, nicht aber das Vermögen selbst (BGH v. 14.12.2006 – IX ZR 194/05, BGHZ 170, 206, NJW 2007, 1067 Rn. 20).

Denn Anteile an den einzelnen Gegenständen des Gesamthandsvermögens sind rechtlich nicht verselbständigungsfähig. § 84 Abs. 1 S. 1 InsO verweist den Insolvenzverwalter auf die Teilung und sonstige Auseinandersetzung nach den Regeln der entsprechenden Gemeinschaft. Erst nach Auseinandersetzung der Gesamthandsgemeinschaft hört das vormalige Gesamthandsvermögen als Sondervermögen auf zu existieren. Der Insolvenzmasse steht dann nur das auf den Schuldner entfallende Auseinandersetzungsguthaben zur Verfügung (Eckardt InsO § 84 Rn. 29; Kayser InsO § 84 Rn. 1; Lüke InsO § 84 Rn. 38; vgl. auch BGH NJW 2007, 1067 Rn. 21).

12 Die hier maßgeblichen Fragen zu § 84 InsO sind in der Rechtsprechung des Senats bereits geklärt (BGH NJW 2007, 1067 zur Auseinandersetzung einer ARGE), so dass auch insoweit eine Zulassung der Revision nicht erforderlich ist.

Höchstpersönlichkeit der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist

13 b) Die vom Kl. aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Insolvenzschnldner zur Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nach §§ 1956, 1954 BGB berechtigt ist, erfordert ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Die Frage wird in der Literatur und Rechtsprechung nicht streitig diskutiert; ihre Beantwortung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

14 Nach dem Wortlaut des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO steht zwar ausdrücklich nur die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft dem Schuldner zu. Die Vorschrift erfasst aber gleichermaßen die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nach §§ 1956, 1954 BGB. Dies folgt schon daraus, dass die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gem. § 1957 Abs. 1 BGB als Ausschlagung der Erbschaft gilt. Der Zweck des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO, dem Schuldner wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechts über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft die Entscheidung und Ausübung dieser Rechtsakte vorzubehalten (Schumann in MüKoInsO, 4. Aufl., § 83 Rn. 1; Kayser InsO § 83 Rn. 6), kann nur er-

reicht werden, wenn auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist vom Anwendungsbereich der Norm erfasst wird.

2. Die beabsichtigte Revision hätte auch keine Aussicht auf Erfolg, weil sich die Entscheidung des BerGer., wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, im Ergebnis als richtig erweist. 15

Anmerkung:

1. Ein Sachverhalt wie hier ist nicht selten:

Der Kläger wurde rd. 7 Jahre nach dem Erbfall – der Vater der späteren Insolvenzschnldnerin (S) war verstorben – zum Insolvenzverwalter im Verbraucherinsolvenzverfahren ernannt. Er begehrt PKH für die von ihm angestrebte Revision. Schon seine beim AG Passau eingereichte Erbenfeststellungsklage wurde abgewiesen. Er beabsichtigte mit dieser festzustellen, dass S Erbin mit einem 3/4-Anteil geworden sei. Sie habe die Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht wirksam anfechten können. Hintergrund der Anfechtung war, dass zunächst gesetzliche Erbfolge eintrat. Die Erbinnen hatten die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft verstreichen lassen. Im März 2016 stellte das FA gegen die Erbinnen Steuerverbindlichkeiten des Erblassers iHv knapp 400.000 EUR fällig, was zur Anfechtung wegen Irrtums über die Existenz der Steuerverbindlichkeiten führte.

2. Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen über bis auf höchstpersönliche Rechte wie das Namensrecht oder das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft. Insolvenzrechtlich betrachtet gilt das Postulat der höchstpersönlichen Rechte unstreitig in jedem Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren: Vor oder während eines Insolvenzverfahrens steht allein dem Insolvenzschnldner die Entscheidung über die Annahme/Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses zu (§ 83 Abs. 1 S. 1 InsO). Denn diese beruht auf den besonderen Beziehungen des Erben zum Erblasser. Auch in der Wohlverhaltensperiode schlägt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit durch. Weder eine Erbausschlagung noch ein Verzicht auf die (Nicht-)Geltendmachung des Pflichtteils stellen eine Obliegenheitsverletzung iSd § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO dar.

3. In diesem Kontext ist die vorliegende Entscheidung des BGH kurz, knapp und richtig (Rn. 14 mwN):

Sogar die Berechtigung zur Anfechtung der Versäumung einer Erbausschlagungsfrist obliege als höchstpersönliches Recht allein dem Insolvenzschnldner (§§ 83 f. InsO, §§ 1956, 1954 Abs. 1 BGB). Nach dem Wortlaut des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO stehe zwar ausdrücklich nur die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft dem Schuldner zu. Die Vorschrift erfasse aber gleichermaßen die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nach §§ 1956, 1954 BGB. Dies folge schon daraus, dass die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gem. § 1957 Abs. 1 BGB als Ausschlagung der Erbschaft gelte. Der Zweck des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO, dem Schuldner wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechts über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft die Entscheidung und Ausübung dieser Rechtsakte vorzubehalten, könne nur erreicht werden, wenn auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werde.

Dem ist in der Tat nichts hinzuzufügen. Im Übrigen konnte die Frage, ob Nachlassverbindlichkeiten in der Insolvenz des Erben Neuverbindlichkeiten, Masseverbindlichkeiten oder Insolvenzforderungen darstellen, hier dahinstehen (Rn. 9 ff.):

Als Miterbe einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft erfolge deren Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens.

rens allein nach BGB. Das LG Passau habe zutreffend erkannt, dass sich die Frage nicht stelle, wenn der Schuldner Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft sei. Miterben erwerben den Nachlass zur gesamten Hand; ein Miterbe könne bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft über seinen Anteil an den Nachlassgegenständen nicht verfügen (§§ 2032, 2033 Abs. 2 BGB). Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft richte sich nach §§ 2042 ff. BGB. Im Zuge der Auseinandersetzung seien gem. § 2046 Abs. 1 S. 1 BGB aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Dies gelte auch im Fall der Insolvenz eines Miterben. § 84 Abs. 1 S. 1 InsO trage dem Umstand Rechnung, dass das Insolvenzverfahren nur das Vermögen des Schuldners einschließlich des Neuerwerbs erfasse, nicht den ideellen Anteil des Schuldners an der Gemeinschaft. § 84 Abs. 1 S. 1 InsO verweise den Insolvenzverwalter auf die Teilung und sonstige Auseinandersetzung nach den Regeln der entsprechenden Gemeinschaft. Erst nach der Auseinandersetzung stehe der Insolvenzmasse nur das auf den Schuldner entfallende Auseinandersetzungsguthaben zur Verfügung.

4. Fazit: Selbst in einem Verbraucherinsolvenzverfahren lohnt es sich, die Schnittmengen aus Insolvenz-/Erbrecht präzise zu berücksichtigen: einmal für den potenziellen Erblasser bzw. Insolvenzschuldner aufgrund der damit einhergehenden, insolvenzrechtlich nicht pönalisierten Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch für den Insolvenzverwalter. Gleich drei Gerichte haben seinem Klage-/PKH-Begehren eine eindeutige Absage erteilt.

Christian Weiß, RA/FAInsR, Zert. Testamentsvollstrecker (AGT), Wellensiek Rechtsanwälte Köln

Angemessenheit der Nachlasspflegervergütung

BGB §§ 1960, 1915, 1835 ff.

Als angemessene Vergütung eines Nachlasspflegers ist als Stundensatz 110 EUR für schwierige, 95 EUR für mittelschwere und 65 EUR für einfache Nachlasspflegschaften anzusetzen. (amtl. Ls.)

OLG Hamburg, Beschl. v. 27.1.2023 – 2 W 51/22

Aus den Gründen:

- 13 II. [...]
- 15 Bezüglich der Höhe der Vergütung gilt bei einem vermögenden Nachlass – wie hier – nach den §§ 1960, 1915 Abs. 1 S. 2 BGB, dass sich abweichend von § 3 VBVG die Höhe der Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte bestimmt (OLG Köln v. 30.1.2013 – 2 Wx 265/12, FamRZ 2013, 1835, BeckRS 2013, 9365 mwN). Bei der Entscheidung, welcher Stundensatz angemessen ist, steht den Tatsachengerichten ein weiter Ermessensspielraum zu (Senat v. 2.12.2019 – 2 W 86/19; OLG München v. 8.3.2006 – 33 Wx 131/05, 132/05, RPfleger 2006, 405 (406), BeckRS 2006, 20559; OLG Schleswig v. 18.12.2009 – 3 Wx 24/08, FGPrax 2010, 139; OLG Brandenburg v. 27.9.2010 – 6 Wx 2/10, ZEV 2010, 637).
- 16 Der Senat orientiert sich bei der Bemessung der Vergütung von Nachlasspflegern an einer vom OLG Dresden entwickelten Dreiteilung in einfache, mittelschwere und schwierige

Nachlasspflegschaften (OLG Dresden v. 20.6.2007 – 3 W 427/07, ZEV 2007, 526; OLG Schleswig v. 7.5.2012 – 3 Wx 113/11, NJOZ 2013, 172, ZEV 2013, 263 Ls.; Senat v. 12.4.2021 – 2 W 16/21). Ausgangspunkt und Regelfall stellt die mittelschwere Nachlasspflegschaft dar. Eine mittelschwere Nachlasspflegschaft liegt vor, wenn der Nachlass aus Bargeld, Bankguthaben und beweglichem Vermögen besteht und nicht in ungewöhnlichem Maße mit Verbindlichkeiten belastet ist (Heinemann in BeckOGK, BGB § 1960 Rn. 194.1 mwN). Eine einfache Nachlasspflegschaft liegt demgegenüber vor, wenn der Nachlass sehr gering ist, der Wirkungskreis des Nachlasspflegers sehr eingeschränkt ist oder der Erbe schnell und ohne hohen Aufwand ermittelt werden kann (Heinemann BGB § 1960 Rn. 194.3). Demgegenüber liegt eine schwierige Nachlasspflegschaft vor, wenn komplexe Rechtsfragen mit der Abwicklung des Nachlasses oder der Erbenermittlung (zB Erben im Ausland, schwieriger Urkundennachweis, hohe Anzahl von Miterben, nachverstorbenen Miterben) zu klären sind, größere Haftungsgefahren bei großem, differenziert angelegtem Vermögen, problematische Immobilien, Gesellschaftsanteile, Auslandsvermögen, ausstehende Steuererklärungen, Verbindlichkeiten in erheblichem Umfang, Wertpapieranlagen, Verwaltung nicht hinterlegungsfähigen Vermögens (zB Miets- haus, Handelsgeschäft) oder die Beteiligung des Erblassers an einer Erbengemeinschaft vorliegen (Heinemann BGB § 1960 Rn. 194.2 mwN).

Hinsichtlich der Stundensatzhöhe hat der Senat in seiner jüngeren Rechtsprechung bei schwierigen Nachlasspflegschaften Stundensätze von 110 EUR (v. 12.4.2021 – 2 W 16/21) bzw. 125 EUR (v. 16.6.2022 – 2 W 24/22) für angemessen erachtet. Demgegenüber geht der Senat für eine mittelschwere Nachlasspflegschaft im Regelfall von einem Betrag von 95 EUR aus und hat in einem Fall einer einfachen Nachlasspflegschaft einen Stundensatz von 65 EUR für angemessen erachtet (v. 2.12.2019 – 2 W 89/19). Dabei lässt sich der Senat von der Überlegung leiten, dass sich die Bemessung des Stundensatzes des anwaltlichen Berufsnachlasspflegers nicht an durchschnittlichen Stundensätzen von erbrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten orientieren kann, die sich regelmäßig im Bereich von 200 bis 300 EUR bewegen. Denn § 1915 Abs. 1 S. 2 BGB knüpft die Höhe der Vergütung gerade nicht an die Vergütung für die sonstigen beruflichen Aufgaben des Nachlasspflegers, sondern – neben den Fachkenntnissen – an Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. Zudem liegt dem Stundensatz des Nachlasspflegers eine Mischkalkulation zu Grunde, in deren Rahmen er bei einfachen Tätigkeiten sein Büropersonal einbinden und sich weitgehend auf die Überwachung und Organisation der Nachlasspflegschaft beschränken kann. Ein Kostenansatz unter 65 EUR, zB entsprechend dem Höchstsatz nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG von 39 EUR, erscheint dem Senat demgegenüber unangemessen niedrig. Denn nach der Absicht des Gesetzgebers (BT-Drs. 15/4874, 27) sollte der anwaltliche Berufsnachlasspfleger bei vermögendem Nachlass idR jedenfalls eine kostendeckende, seinen Büroaufwand abdeckende Vergütung erhalten. Dies erfordert es gerade in einem Ballungsraum wie H. mit entsprechend höheren Lohn- und Mietkosten, auch für den Regelfall einer einfachen Nachlasspflegschaft von einem höheren als dem im VBVG normierten